

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. MAI 1950

NUMMER 40

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 5. 1950, Vordrucke für Personenstandsurkunden. S. 461. — RdErl. 13. 5. 1950, Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 461.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

RdErl. 8. 5. 1950, Kreisärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen der Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum

Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes v. 8. August 1949 (WiGBl. S. 214); hier: DVO Ziff. 3 zu § 35 SHG. S. 462. — RdErl. 15. 5. 1950, Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis. S. 464.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

### J. Ministerium für Wiederaufbau. C. Wirtschaftsministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 4. 1950, Unternehmen für die finanzielle und technische Betreuung des Wohnungsbaues insbesondere der Instandsetzung und des Wiederaufbaues. S. 468.

### K. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Vordrucke für Personenstandsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1950 — Abt. I 18—O

Die von dem Vordruckverlag R. vertriebenen Vordrucke, die auf der Rückseite den Vordruck für fünf Bescheinigungen enthalten, sind für Legalisierungen und damit zur Verwendung im Ausland (s. Erl. v. 18. Oktober 1948 MBl. NW. S. 577) nicht geeignet und dürfen für solche Zwecke nicht verwandt werden. Das fremde Konsulat legalisiert keine Urkunden in deutschem Text und deutscher Schrift.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 461.

#### Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1950 — Abt. I 18—O

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft der Standesbeamtenfachverbände in Frankfurt a. M.-Eschersheim und den beiden Fachverbänden der Standesbeamten für Nordrhein und Westfalen & Lippe vom 1. bis 3. Juni d. Js. im Parkhaus Bochum (Stadtpark) eine zweite verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. Die Teilnahme daran wird den Standesbeamten und den übrigen mit der Behandlung von Personenstandssachen befaßten Beamten empfohlen. Teilnehmergebühr und Reisekosten für die Beamten der Regierungspräsidenten können auf den Reisekostenfonds übernommen werden. Den Gemeinden usw. wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und ihren teilnehmenden Beamten die Teilnehmergebühr von 10 DM für alle Vorträge bzw. 2 DM für den Einzelvortrag und die Fahrtauslagen zu erstatten. Die Anschrift der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie ist: Rathaus Bochum (Hauptgeschäftsstelle), Telefon 6 04 61. Der Veranstaltungsplan ist nachstehend verkürzt wiedergegeben.

An die Standesämter, die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidenten.

#### Veranstaltungsplan

Donnerstag, 1. Juni, von 15 bis 18,45 Uhr:

Eröffnung und Begrüßung,  
Ministerialrat Kleberg vom Bundesinnenministerium,  
Bonn,

Oberregierungsrat Peters, Hamburg,  
Standesbeamter, Stadtamtman Schmidt, Düsseldorf,  
(Vorsitzender des Fachverbandes Nordrhein).

Freitag, 2. Juni, von 9 bis 18,45 Uhr:

Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg,  
Min.-Rat Dr. Rasche, Innenministerium Nordrhein-  
Westfalen,

Standesbeamter a. D. Dippel, Frankfurt a. M.,  
Standesbeamter a. D. Hoff, Recklinghausen, vom Fach-  
verband Westfalen und Lippe,  
Standesbeamter a. D. Dippel, Frankfurt a. M.,  
Stadtoberinspektor Rienhöfer von der u. V. B. Dort-  
mund,  
Standesbeamter a. D. Dippel, Frankfurt a. M.,  
Stadtamtman Schmidt, Düsseldorf.

Sonnabend, 3. Juni, von 9 bis 12,15 Uhr:

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Bergmann, Köln,  
Regierungsdirektor Dr. Knost, Stade.

— MBl. NW. 1950 S. 461.

## G. Sozialministerium

### Kreisärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen der Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214); hier: DVO Ziff. 3 zu § 35 SHG

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 5. 1950 — II A I — 10 —  
9:III A 1

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — II B 2 — 2190 — 116 — wird folgendes bestimmt:

I.

1. Bei der ärztlichen Beurteilung der Erwerbsbeschränkung im Sinne des § 35 (1) Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes (SHG) sind die Beurteilungsrichtlinien der Sozialversicherungen anzuwenden.

Nach § 35 (1) Ziffer 1 SHG muß der Geschädigte dauernd erwerbsunfähig sein, d. h. er muß infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sein, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Die körperlichen und geistigen Gebrechen müssen danach solcher Art sein, daß der Geschädigte nicht nur vorübergehend an der Ausübung einer regelmäßigen, die Verdienstgrenze erreichenden Erwerbstätigkeit behindert ist. Das ist dann gegeben, wenn nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände in absehbarer Zeit keine begründete Aussicht auf eine Beseitigung oder wesentliche Besserung eines körperlichen oder geistigen Gebrechens durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen besteht.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und Beurteilungsrichtlinien für die Feststellung einer Erwerbsbeschränkung im Sinne des SHG ist erforderlich, daß

a) in der kreisärztlichen Bescheinigung zum Ausdruck gebracht wird, ob der Geschädigte nur „vorübergehend erwerbsunfähig“ oder „nicht dauernd erwerbsunfähig“ ist oder aber ob nach dem gesamten Ergebnis der

kreisärztlichen Untersuchung „dauernde Erwerbsunfähigkeit“ anzunehmen ist,  
 b) in der kreisärztlichen Bescheinigung die voraussichtliche Zeitdauer der nur „vorübergehenden“ oder „nicht dauernden Erwerbsunfähigkeit“ näher gekennzeichnet wird, falls nach dem Ergebnis der kreisärztlichen Untersuchung eine nur „vorübergehende“ oder „nicht dauernde“ Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

2. Bei der Festlegung der voraussichtlichen Zeitdauer einer nur „vorübergehenden“ oder „nicht dauernden Erwerbsunfähigkeit“ muß im Einzelfall berücksichtigt werden, daß gemäß § 35 (1) Ziffer 1 SHG mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen die Annahme einer dauernden Erwerbsunfähigkeit durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben wird. Wenn also im Einzelfall bei Frauen im Alter von 59 Jahren eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit für zwei Jahre kreisärztlich bescheinigt wird, so steht eine derartige kreisärztliche Beurteilung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 35 SHG, da in einem derartigen Einzelfall trotz der kreisärztlich angenommenen vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Anwendung des § 35 SHG gegeben sind, weil die als vorübergehend bzw. nicht als dauernd gekennzeichnete Erwerbsunfähigkeit inzwischen kraft Gesetzes in eine dauernde Erwerbsunfähigkeit übergegangen ist. Das gleiche gilt für Männer im 64. Lebensjahr.

## II.

1. Zur Erleichterung der Durchführung der kreisärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen nach den Bestimmungen des § 35 SHG sind die für die Durchführung des Soforthilfegesetzes zuständigen Dienststellen gehalten, die Geschädigten zu veranlassen, bei der kreisärztlichen Begutachtung die zur Verfügung stehenden Befunde der behandelnden Ärzte, Fachärzte und Krankenhausärzte einschließlich der klinisch-chemischen, röntgenmäßigen und elektrokardiografischen usw. Untersuchungsergebnisse dem untersuchenden Kreisarzt vorzulegen, damit er sich auf Grund dieser Ergänzungsbefunde in Verbindung mit seiner eigenen Untersuchung ein Urteil über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen des SHG bilden kann.

2. Stehen dem Geschädigten für die Erlangung der kreisärztlichen Bescheinigung gemäß DVO Ziff. 3 zu § 35 SHG Vorbefunde von behandelnden Ärzten, Fachärzten oder Krankenhausärzten nicht zur Verfügung und sind fachärztliche Ergänzungsuntersuchungen zur Urteilsfindung erforderlich, so sind die mit der kreisärztlichen Beurteilung des Geschädigten beauftragten Kreisärzte gehalten, derartige fachärztliche sowie klinisch-chemische, röntgenmäßige oder andere Ergänzungsuntersuchungen zu veranlassen, um zu einer einwandfreien kreisärztlichen Beurteilung und Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen „dauernder“ oder „vorübergehender Erwerbsunfähigkeit“ zu gelangen.

Die Urteilsfindung ist eine kreisärztliche Aufgabe und nicht eine ärztliche Angelegenheit der als Ergänzungsgutachter beigezogenen behandelnden Ärzte, Fachärzte oder Krankenhausärzte.

## III.

1. Ist wegen der kreisärztlichen Urteilsfindung, die das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 35 SHG verneinen mußte, durch einen Soforthilfeausschuß ein Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe abgelehnt worden und hat der Antragsteller gegen diesen Beschluß gemäß § 61 SHG Beschwerde eingelegt, so ist auf Ersuchen der zuständigen Kammer des Beschwerdeausschusses beim Landesamt für Soforthilfe das kreisärztliche Untersuchungsergebnis durch den Medizinaldezernenten der zuständigen Bezirksregierung zu überprüfen. Zu dieser Überprüfung ist dem Medizinaldezernenten das kreisärztliche Untersuchungsergebnis einschließlich der fachärztlichen Ergänzungsbefunde, Röntgenbefunde, Herzstromkurvenbilder, klinisch-chemischen Befunde usw. zur medizinalaufsichtlichen Urteilsfindung und Entscheidung zu übersenden.

2. Der Medizinaldezernent der zuständigen Bezirksregierung ist berechtigt, weitere fachärztliche Ergänzungsuntersuchungen, klinisch-chemische und röntgenmäßige Befunderhebungen usw. zu veranlassen und den zuständigen Kreisarzt mit entsprechender Weisung zu versehen. Die dann durch den mit der Überprüfung beauftragten Medizinaldezernenten beigezogenen ärztlichen, fachärztlichen und krankenhausesärztlichen Befunde und Ergänzungs-

untersuchungen dienen als Grundlage des endgültigen Entscheides des Medizinaldezernenten im Beschwerdeverfahren.

## IV.

1. Die kreisärztlichen Bescheinigungen über das Vorliegen dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind gemäß DVO Ziffer 3 zu § 35 SHG gebührenfrei auszustellen. Das gleiche gilt für die Überprüfung der von den Geschädigten eingebrachten Beschwerden durch den Medizinaldezernenten der zuständigen Bezirksregierung.

2. Die für die Erstellung der kreisärztlichen Bescheinigung gemäß Ziffer 3 der Soforthilfe DVO zu § 35 SHG und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beigezogenen hausärztlichen, fachärztlichen und krankenhausesärztlichen Befundsberichte, sowie klinisch-chemischen, röntgenmäßigen usw. Ergänzungsuntersuchungen sind von der Gebührenbefreiung ausgenommen. Da es sich in 1. Instanz um Maßnahmen handelt, die der Begründung des Antrages dienen, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen. Soweit in seiner Person eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsgrundsätze über die Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gegeben ist, hat der jeweils zuständige Bezirksfürsorgeverband die Kosten auf Antrag zu übernehmen. In der Beschwerdeinstanz sind diese Kosten gemäß DVO Ziffer 2 zu § 67 SHG vom Lande Nordrhein-Westfalen zu tragen. Auf die Erlasse des Finanzministers — II B Nr. 1903 vom 23. November 1949 und 21. Januar 1950 — wird verwiesen.

Wegen der Anforderung der durch Ausführung des Erlasses erforderlich werdenden Ausgabemittel ergeht noch besondere Weisung.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 462.

## Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Speiseeis

RdErl. d. Sozialministers v. 15. 5. 1950 — II B 1 a/61—6

Durch die Außerachtlassung der Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), der Verordnung über Speiseeis vom 17. Juli 1933 (RGBl. I S. 501) und der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) sind in den Jahren 1947 bis 1949 im Lande Nordrhein-Westfalen 258 infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen nach Speiseeisgenuß kreisärztlich ermittelt worden.

Im Rahmen der kreisärztlichen Überwachung und Überprüfung der Speiseeisherstellungs- und -verkaufsbetriebe konnten in den Jahren 1947 bis 1949 11 Dauerausscheider von Erregern übertragbarer Krankheiten ermittelt werden. Die von den staatlichen Medizinal-Untersuchungsämtern und von den mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines staatlichen Medizinal-Untersuchungsamtes beauftragten kommunalen hygienisch-bakteriologischen Instituten sowie hygienischen Universitätsinstituten durchgeführten bakteriologischen Untersuchungen von Speiseeisproben ergaben in 16 Prozent der Untersuchungsproben eine erhebliche Verschmutzung des verkaufsfertigen Speiseeises durch Darmkeime.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Verhütung des Seuchenausbruches und zur Wahrung der Belange der öffentlichen Gesundheitspflege, ist die Beachtung

A. hygienische Richtlinien für die Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb von Speiseeis, B. des Verfahrens bei der Erlaubniserteilung für Speiseeisbetriebe, bei der Überwachung der Gewerbebetriebe und der Maßnahmen bei Beanstandungen unerlässlich.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister wird bestimmt:

### A. Hygienische Richtlinien

#### I. Persönliche Voraussetzungen

1. Personen, welche an einer der in § 1 der VO zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) bezeichneten übertragbaren Krankheiten, an übertragbaren Geschlechts- oder Hautkrankheiten leiden oder, ohne selbst krank zu sein, die Erreger derartiger übertragbarer Krankheiten ausscheiden, dürfen nicht in Betrieben tätig sein, welche die Herstellung, die Aufbewahrung oder den Vertrieb von Speiseeis zum Gegenstand haben.

2. Das gleiche gilt für Personen, welche mit den unter 1 angegebenen Personen in regelmäßige Berührung kommen.

3. Die mit der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis befaßten Personen dürfen während ihrer Tätigkeit weder rauchen, noch Tabak kauen oder schnupfen.

4. Die mit der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis beschäftigten Personen müssen während ihrer Tätigkeit saubere, leicht waschbare oder abwaschbare Oberkleidung und Kopfbedeckung tragen. Soweit das Servierpersonal in Gast- und Schankwirtschaften, Cafés, Konditoreien und Speiseiswirtschaften eine besondere Berufskleidung zu tragen pflegt, bewendet es hierbei.

#### II. Räumliche Voraussetzungen

1. Speiseeis darf nicht in Wohn-, Schlaf-, Küchen- oder Waschräumen hergestellt, aufbewahrt oder vertrieben werden. Die benutzten Räume müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein, in entsprechender Umgebung liegen sowie gut lüftbar, gut zu beleuchten und leicht zu reinigen sein.

2. Die Decken müssen fugenlos, die Wände und Fußböden glatt, wasserdicht und ohne offene Fugen sein. Die Wände müssen bis zur Höhe von 2 m vom Fußboden glatt mit gebügeltem Zement verputzt sein. Sie können auch mit Email- oder Ölfarbe gestrichen oder mit glasierten Platten belegt sein.

3. Einwandfreie Waschgelegenheiten mit fließendem Trinkwasser sowie einwandfreie Aborte müssen zur Verfügung stehen. Seife und saubere Handtücher sind bereitzuhalten.

4. Beim Fehlen von Trinkwasser aus einer zentralen Trinkwasserversorgungsanlage ist der Nachweis zu erbringen, daß das Gebrauchswasser aus Hausbrunnen oder Pumpenanlagen chemisch und bakteriologisch einwandfrei ist.

#### III. Sonstige Voraussetzungen

1. Die bei der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis benutzten Gefäße und Gerätschaften (Faß- und Schöpfergeräte) dürfen keine gesundheitsschädlichen Metalle (Blei und Zink) enthalten. Sie müssen leicht zu reinigen sein, staubgeschützt aufbewahrt und sauber gehalten werden.

2. Die Gefäße und Gerätschaften dürfen nur mit Trinkwasser gereinigt werden. Ihre Reinigung sowie die Reinigung des Geschirrs und der Bestecke für die Speiseeisabgabe ist täglich nach Betriebsschluß in kochender Sodalösung oder unter Zusatz eines für den menschlichen Genuß unschädlichen, keimtötenden, den Geschmack nicht beeinträchtigenden Reinigungsmittels vorzunehmen.

3. Die beim ambulanten Handel mit Speiseeis (§ 42b, § 55 GewO) verwendeten Wagen und Aufbewahrungseinrichtungen müssen einen guten Anstrich und eine weiße Platte besitzen. Sie müssen in allen Teilen abwaschbar sein und sauber gehalten werden.

4.

a) Im Wagen ist ein mit einem Zapfhahn versehener, genügend großer Wasserbehälter aufzustellen, welcher einwandfreies Trinkwasser zum Reinigen der Gerätschaften enthält;

b) im Wagen sind ferner saubere, gut verschließbare Behälter unterzubringen, in denen Hand- und Wischtücher sowie die Gerätschaften während des Nichtgebrauchs aufzubewahren sind;

c) die Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch mit dem mitgeführten Wasser zu reinigen;

d) das Kühleis in dem Speiseiswagen darf mit dem Speiseeis selbst nicht in Berührung kommen.

5. Die Speiseiswagen und Aufbewahrungseinrichtungen dürfen nur an staubgeschützten und schmutzsicheren Stellen aufgestellt werden.

#### IV. Herstellungsvoraussetzungen

1. Zur Speiseeisherstellung dürfen nur einwandfreie Rohstoffe im Sinne der VO über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510) verwendet werden.

2. Wasser, Milch und Rahm müssen abgekocht sein. Es darf nur Trink-Leitungswasser, Brunnenwasser oder Pumpenwasser verwendet werden. Konserven müssen keimfrei sein. Enteneier dürfen nicht verwendet werden.

3. Aufgetautes sowie am Vortage zum Verkauf gestellt gewesenes Speiseeis darf nicht zur Herstellung von Speiseeis wiederverwendet werden.

4. Die für die Speiseeisherstellung vorgesehene gefrierfertige Masse muß bei einer Temperatur von nicht weniger als 66 Grad Celsius dreißig Minuten oder von nicht weniger als 72 Grad Celsius zehn Minuten lang erhitzt werden. Wenn die gefrierfertige Masse als Ganzes eine derartige Erhitzung nicht zuläßt, so sind ihre einzelnen Anteile für sich oder als Teilmischung in Höhe der angegebenen Erhitzungsgrade zu erhitzen.

5. Vor dem Erhitzen soll die gefrierfertige Masse nicht länger als eine Stunde bei Temperaturen über 10 Grad Celsius gehalten werden. Nach dem Erhitzen soll sie innerhalb längstens eineinhalb Stunden auf höchstens 10 Grad Celsius abgekühlt werden und muß dann bis zur Vornahme des Gefrierens auf dieser Temperatur gehalten werden. Bei Temperaturen, die 5 Grad Celsius nicht übersteigen, kann die gefrierfertige Masse ausnahmsweise länger, höchstens bis zu zwölf Stunden, aufbewahrt werden. Die Temperaturen sind durch geeignete Thermometer zu kontrollieren.

6. Nicht abgepacktes Speiseeis darf zum sofortigen Genuß beim Verkauf im Freien oder aus offenen Verkaufsständen nur zwischen Waffeln, ähnlichem Gebäck oder in Abgabegefäßen, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, abgegeben werden.

7. Das zur Verwendung bei der Abgabe von Speiseeis bestimmte Gebäck ist in sauberen, gut verschließbaren Behältern aufzubewahren, welche ihren Inhalt mit deutlicher und haltbarer Schrift bezeichnen. Für die Aufbewahrung der Behälter, der Abgabegefäße und des Gebäckvorrats gilt das unter II 1 Satz 1 und III 1 Satz 2 Bestimmte entsprechend.

8. Das Speiseeis darf keine Krankheitserreger enthalten. Die Keimzahl des fertigen Speiseeises soll im Zeitpunkt der Abgabe 100 000 Keime insgesamt in einem ccm möglichst nicht überschreiten. Keinesfalls aber darf sie höher als insgesamt 300 000 Keime in einem ccm sein und höchstens 10 Colibakterien in einem ccm enthalten. Speiseeis mit höheren Keimzahlen ist als gesundheitsschädlich im Sinne des § 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) anzusehen.

9. Speiseeis, das als Kremeis, Fruchtis, Rahmeis, Milchspeiseeis, Eiskrem oder Einfachiscrem bezeichnet wird, muß den in der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 gestellten Anforderungen genügen.

10. Soweit das Speiseeis den Anforderungen der Verordnung über Speiseeis nicht entspricht, darf es nur als Kunstspeiseeis bezeichnet werden. Gegen die an Stelle dieser Bezeichnung gewählte Bezeichnung Einfachiscrem werden bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung keine Bedenken erhoben, wenn bei seiner Herstellung künstliche Aromen (außer Vanillin) nicht verwendet werden. Der Zusatz von Magermilch ist jedoch erforderlich. Bei der Herstellung von Kunstspeiseeis darf künstlicher Süßstoff nicht verwendet werden.

11. Auf die in der Verordnung über Speiseeis enthaltenen Bestimmungen über die Preisgestaltung von Speiseeis wird hiermit hingewiesen.

#### B. Verfahren

##### I. Erlaubniserteilung

1. Die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Speiseiswirtschaft (VO über Speiseiswirtschaften vom 16. Juli 1934 — (RGBl. I S. 709) und zum ambulanten Handel mit Speiseeis (§ 42b GewO — Stadthauserschein, §§ 55 ff GewO — Wandergewerbeschein) ist von der Feststellung abhängig, daß

a) der Antragsteller und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen nicht an einer übertragbaren Krankheit leiden oder Ausscheider des Erregers einer übertragbaren Krankheit sind (vgl. A I 1) sowie nicht mit abschreckenden Krankheiten oder Entstellungen behaftet sind;

b) die Räume, in denen der Gewerbebetrieb ausgeübt werden soll, sowie die zur Benutzung vorgesehenen Einrichtungen, Gefäße und Gerätschaften den hygienischen Anforderungen entsprechen (vgl. A II und III).

2. Die erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen werden auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde durch das zuständige Gesundheitsamt veranlaßt.

3. Die Erlaubniserteilung ist in jedem Fall mit der Auflage zu verbinden, nur solches Betriebspersonal neu anzustellen, welches durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachweisen kann, daß es den unter 1a) angegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen entspricht. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß ersichtlich sein, ob, wann und wo die bakteriologischen Untersuchungen von Aus-

scheidungen stattgefunden haben und welche Arten von Ausscheidungen untersucht wurden. Soweit die unter A II und III angegebenen Voraussetzungen bei Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, kann diese unter entsprechenden Auflagen erfolgen.

4. Für die Wiedererteilung der Erlaubnis zum ambulanten Handel mit Speiseeis gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 bis 3 entsprechend. Der Bericht des Gesundheitsamtes hat sich auch auf die auf Grund der hygienischen und bakteriologischen Überwachung des Gewerbebetriebes in der bisherigen Betriebszeit getroffenen Feststellungen zu erstrecken. Verstöße gegen die unter A aufgestellten Richtlinien sind geeignet, die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu begründen und lassen die Versagung der Wiedererteilung der Gewerbeerlaubnis angebracht erscheinen (§ 57b Ziffer 2 GewO).

#### II. Überwachung der Gewerbebetriebe

1. Die Gesundheitsämter haben — unbeschadet der von ihnen auf Ersuchen der Erlaubnisbehörde anzustellenden Ermittlungen und Untersuchungen (B I 2) — die mit der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis befaßten Gewerbebetriebe laufend, mindestens vierteljährlich einmal, auf die Einhaltung der unter A aufgestellten Richtlinien zu überprüfen. Sie haben hierbei selbst oder durch die Beauftragten der staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter oder der mit deren Aufgaben betrauten kommunalen bakteriologischen Untersuchungsämter sowie der hygienischen Universitätsinstitute und der chemischen Untersuchungsämter zum Zwecke der chemischen Untersuchung oder der Feststellung des Keimgehalts des fertigen Speiseeises regelmäßig Untersuchungsproben zu entnehmen.

2. Den Inhabern oder Leitern der Betriebe, bei denen die Überprüfung keinen Anlaß zu hygienischen Beanstandungen gibt, kann auf Antrag eine kreisärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Überwachungsmaßnahmen sowie über das Ergebnis einer etwaigen kreisärztlichen Untersuchung ihrer eigenen Person oder der Betriebsangehörigen einschließlich der bakteriologischen Ausscheidungsuntersuchungen erteilt werden.

#### III. Maßnahmen bei Beanstandungen

1. Führt die Überprüfung zu Beanstandungen in hygienischer Hinsicht, so ist auf ihre unverzügliche Abstellung hinzuwirken. Falls von den im Gewerbebetrieb tätigen Personen nicht durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werden kann, daß sie die unter B I 1a) angegebenen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen, sind von Amts wegen die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen.

2. Erscheint nach dem Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung der Verdacht des Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit begründet, dann hat das Gesundheitsamt im Benehmen mit der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) das Erforderliche zu veranlassen.

3. Verstöße gegen die unter A angegebenen Richtlinien, insbesondere die Nichteinhaltung von auf diese Richtlinien bezogenen Auflagen (B I 3), sind geeignet, die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers zu begründen und lassen die Rücknahme der Gewerbeerlaubnis angebracht erscheinen (§ 58 GewO, § 2 VO über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 — RGBl. I S. 709). Die Gesundheitsämter berichten im gegebenen Falle der zuständigen Behörde, die ihrerseits das Weitere zu veranlassen hat.

4. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes haben die Gesundheitsämter Strafanzeige zu erstatten.

#### IV.

1. Über die gebührenmäßige Behandlung der Überwachungsmaßnahmen des Gesundheitsamtes ergeht besonderer Erlaß.

2. Die Gesundheitsämter berichten über die von ihnen bei der Durchführung dieses Erlasses gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, gegebenenfalls unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen, jährlich zum 1. Oktober, erstmalig zum 1. Oktober 1950, in zweifacher Ausfertigung an die Herren Regierungspräsidenten, welche mir ein Doppel dieser Berichte mit ihrer eigenen Stellungnahme jährlich zum 1. November, erstmalig zum 1. November 1950, vorlegen.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1950 S. 464.

## J. Ministerium für Wiederaufbau C. Wirtschaftsministerium B. Finanzministerium

### Unternehmen für die finanzielle und technische Betreuung des Wohnungsbaues, insbesondere der Instandsetzung und des Wiederaufbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau III B 5 — (52)  
Tgb.-Nr. 1087/50, d. Wirtschaftsministers S/2 u. d.  
Finanzministers W A 1700 — 1630 III A v. 6. 4. 1950

Bei dem Wiederaufbau zerstörter Wohnhäuser erweist sich eine Betreuung als notwendig, insbesondere wenn der gemeinsame Wiederaufbau von Grundstücken, die im Eigentum mehrerer Personen stehen, zur Durchführung gelangen soll. Durch derartige Maßnahmen wird sich in vielen Fällen eine Rationalisierung des Bauvorgangs und damit eine nicht unerhebliche Senkung der Baukosten sowie die laufende und volle Befriedigung der beteiligten Bau- und Lieferfirmen erzielen lassen. Der freiwillige Zusammenschluß unter gemeinsamer Betreuung ist aus diesem Grunde zu fördern.

Es ist angebracht, wenn die an der Instandsetzung, dem Wiederaufbau und der Schaffung neuen Wohnraums interessierten Kreise planvoll zusammenarbeiten und dabei besondere Betreuungsunternehmen gründen oder zur Mitarbeit heranziehen, welche die Haus- und Grundbesitzer bei der Durchführung ihrer Bauvorhaben unterstützen. Solche Betreuungsunternehmen können sowohl auf örtlicher Basis wirken als auch durch überörtliche Organisationen zusammengefaßt werden.

Besonders wirkungsvoll ist es, wenn an derartigen Betreuungsunternehmen sich die Verbände der Haus- und Grundbesitzer, gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und Mieter, des Bauhandwerks, der Bauindustrie, ferner die Gewerkschaften, die Kreditinstitute und sonstige auf dem Gebiete des Wohnungsbaues wirkende Vereinigungen beteiligen, damit dann hierdurch die Gewähr besteht, daß die Betreuungsaufgaben nicht von einseitigen Interessen beeinflußt werden.

Die unterzeichneten Minister sind aus den dargelegten Gründen der Auffassung, daß alle mit der Vergabe öffentlicher Mittel betrauten staatlichen und kommunalen Stellen die Einschaltung solcher Betreuungsunternehmen auch ihrerseits unterstützen sollen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Unternehmen nach ihrer personellen Besetzung, ihren Satzungen, ihrer finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie den von ihnen übernommenen Betreuungsaufgaben in vollem Umfange gerecht werden können.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen eine solche Betreuungstätigkeit auch schon von Personen oder Gesellschaften ausgeübt worden ist, die diese Gewähr nicht boten, so daß in zahlreichen Fällen eine Übervorteilung der Bauherren und Wohnungssuchenden stattgefunden hat, ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörden, das Vorliegen der oben angegebenen Voraussetzungen zu überprüfen. Dabei ist besonders Wert darauf zu legen, daß die Unternehmen weder satzungsgemäß noch tatsächlich bei der Vergabe der Aufträge an bestimmte Unternehmergruppen der Bauwirtschaft gebunden sind, da sonst die Gefahr besteht, daß durch monopolistische Tendenzen die Baukosten künstlich hochgehalten werden.

Soweit Betreuungsunternehmen in ihrer geschäftlichen Praxis gegen die im Vorstehenden dargelegten Grundsätze verstoßen, ist ihre Einschaltung unerwünscht. In allen Fällen, in denen jedoch die Arbeit der Unternehmen den hier gestellten Anforderungen entspricht, ist ihre Arbeit im Interesse der Wohnungswirtschaft zu fördern. Um Zweifel auszuschließen wird bemerkt, daß das Gleiche selbstverständlich auch für die Betreuung durch bereits bestehende Wohnungsunternehmen gilt.

Sofern sich bei der Tätigkeit von Betreuungsunternehmen Schwierigkeiten oder Beanstandungen ergeben, ist dem Herrn Minister für Wiederaufbau zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1950 S. 468.